



Die Auflösung des Stiftes Schildesche Reise durch die Geschichte mit Historiker Joachim Wibbing

Bielefeld Extra – Neues aus Schildesche - 11. Februar 1998

von Joachim Wibbing

Vor fast 195 Jahren, am 25. Februar 1803, wurde der sogenannte Reichsdeputationshauptschluss (RHDS) verabschiedet. Dieses Wortungetüm besagte, dass von nun ab keine kontemplativen Stifte und Klöster mehr bestehen sollten. Ihre Vermögensmasse und alle weiteren Nutzungsrechte sollten den übergeordneten hoheitlichen Institutionen übertragen werden. Kontemplativ – bedeutete rein beschaulich, das heißt nur auf das Gebet und den Chordienst ausgerichtet. Die Ideale des „alten Reiches“, des Mittelalters, wenn man so will, waren nicht mehr gefragt. Aufklärung und politische Neuerungen machen den alten geistlichen Einrichtungen ihren Garaus.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss vollzog sich eine territoriale und politische Neuordnung Deutschlands in einem bis dahin ungeahnten Ausmaß. Die Landesherren erhielten so im Jahre 1803 die Machtvollkommenheit, zahlreiche landsässige Klöster, Stifte und Kapitel aufzuheben. Der entscheidende Paragraph für die Säkularisation war der § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, der folgenden Wortlaut hatte: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, die in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A.C. (der Augsburger Konfession, dem evangelischen Glauben) Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zu Erleichterung ihrer Finanzen überlassen,

unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen“.

Dass Schildesche noch einige Zeit Gnadenfrist hatte, lag vielleicht begründet im § 42 des RHDS, demzufolge Frauenklöster nur im Einvernehmen mit den Diözesanbischöfen säkularisiert werden durften. Auch verhinderte gerade die Versorgungsaufgabe für adelige Töchter die Aufhebung. So kam das Ende für das Stift Schildesche nicht schon 1803, sondern erst im Jahre 1810, am 23. Dezember.

Im November 1811 erfolgte die Versteigerung der Stiftsländereien. Der evangelische Pfarrer Huchzermeyer notierte dazu in seiner Stiftschronik: „Bei der Aufhebung des Stifts wurde in liberaler Weise die Gemeinde mit ihren Ansprüchen gehört, die in Pfarrer Schrader einen fachkundigen und trefflichen Vertreter fanden. Nicht allein ließ man der Gemeinde die Kirche zur Benutzung und behielt das onus fabricae (die Last des Kirchenbaues) im vollsten Umfange, sondern entschädigte auch die sämtlichen Kirchendiener für die früheren Stiftischen Emolumente, Prästationen (Abgaben), Rechte, Statutengelder usw., insbesondere aber ließ man die Armenfonds des Stifts ungeschmälert zurück, was bei der Rechtsnatur einiger derselben und der sonstigen Gier der Gewalthaber im hohen Maße Anerkennung verdient.“ Das Armenwesen, also eine Vorform der Sozialhilfe, ließ man unangetastet, die gesellschaftliche Bedeutung wurde anerkannt.

Franz II. war der letzte Kaiser des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In seine Regierungszeit fiel die Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses, mit dem auch das Ende des Stiftes Schildesche eingeläutet wurde.



Doch wurde die Hoffnung auf die Erhaltung des Stiftes nicht grundsätzlich aufgegeben, bestand es doch schon fast neun Jahrhunderte. Am 20. August 1818 sandten fünf ehemalige Kanonissen einen Brief an den preußischen Staatskanzler, den Fürsten Karl August von Hardenberg, mit folgendem Wortlaut: „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König. Zu Ew. (Eurer) Königlichen Majestät Throne dürfen wir unterzeichnete Chanoinessen des Stifts Schildesche in der Grafschaft Ravensberg mir desto größerem Vertrauen unsere Zuflucht nehmen, da wir das unschätzbare Glück haben in Allerhöchst Denenselben zugleich den Probst unsers Stifts allerunterthänigst zu verehren und uns mithin eine Allerhöchsten unmittelbaren Protection erfreuen dürfen. Auch das Stift Schildesche wurde durch das bekannte Königlich Westphälische Decret im Jahre 1810 aufgehoben, und es wurden uns nur geringe Entschädigungen ausgesetzt. Gegen solche Maßregeln war in den Zeiten der fremden Herrschaft weder in den Gesetzen des Landes noch in der Person des Herrschers Rath und Hülfe zu finden...“ Hier sei ein Einschnitt erlaubt. Demnächst kann der Fortgang der Auflösungsgeschehnisse im Damenstift Schildesche verfolgt werden. (wird fortgesetzt)